

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 18 (1921)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- den geordneten Betrieb, wie eine persönliche Kontrolle der Stationen.
4. Die an mittellose Wanderer gewährte Fürsorge besteht in unentgeltlicher Anweisung von Arbeit und kostenloser Verabfolgung von Verpflegung und Obdach. Nichtannahme passender Arbeit und mißbräuchliche Inanspruchnahme der Verpflegung ziehen den zeitweisen oder dauernden Verlust des Anspruchs auf letztere nach sich.
  5. Die Stationen müssen in enger und direkter Verbindung mit den Gemeindearbeitsnachweisstellen und kantonalen Arbeitsämtern stehen oder selbst der eidgenössischen Centralstelle für Arbeitsnachweis angegliederte Arbeitsnachweise bilden.
  6. Der Bund leistet den Kantonen an die aus der Durchführung der Wanderfürsorge erwachsenden Ausgaben jährliche Beiträge bis zu 50 %.

**Baselland.** Infolge der anhaltenden Teuerung wurden die Armenkassen der Gemeinden fortgesetzt stark in Anspruch genommen. „Einzelne Armenpflegen suchten sich dadurch zu helfen, daß sie die Unterstützungen einschränkten.“ Das Reinvermögen der Armenfonds hat indessen doch in 41 Gemeinden um rund 65,000 Fr. zugenommen und betrug Ende 1918 3,747,696 Fr. Die Unterstützungsausgaben sämtlicher Kassen beliefen sich auf 533,683 Fr. Der Staat leistete den Gemeinden Zuschüsse im Betrage von 100—750 Fr. im Jahr 1919, total 10,000 Fr. Armensteuern bezogen 20 Gemeinden, die höchsten Känerkinden, Arboldswil und Reigoldswil. Der Direktion des Innern gingen nicht weniger als 98 Beschwerden wegen ungenügender Hilfeleistung der Gemeindearmenpflegen zu. Die meisten kamen aus Städten, namentlich aus Basel. (Aus dem Bericht der Direktion des Innern.)

**Fribourg.** M. *Léon Genoud* développa dans la séance du Grand Conseil de samedi 20 novembre 1920 son interpellation sur la question de la *revision de la loi d'assistance*. Il rappela la motion qu'il déposa il y a six ans et demi et les déclarations successives du gouvernement. Puis il insista sur l'urgence d'une solution devant les besoins et les charges grandissantes des communes. Il demanda la transformation du régime d'assistance, avec attribution d'une part des frais à la commune du domicile; une coopération plus étroite entre l'assistance publique et la charité privée; la prophylaxie de l'indigence, par l'apprentissage obligatoire; enfin, l'adhésion au concordat intercantonal.

M. *Savoy*, directeur de l'Intérieur, répondit à l'interpellateur que le gouvernement n'avait pas perdu de vue l'importante question de l'assistance. Il pensait pouvoir en combiner la solution avec celle de l'assurance des vieillards et des invalides. Mais l'ajournement de ce dernier projet par le législateur fédéral oblige le canton à aller de l'avant. La Direction de l'Intérieur apprécia à sa juste valeur la collaboration des œuvres de charité; elle ne manquera pas d'y faire appel. Le président du Conseil d'Etat annonça que le projet de revision du régime d'assistance sera prêt pour la session de mai 1921.

**Solothurn.** Bericht des Armendepartements pro 1919. Die staatliche Armenunterstützung pro 1919 belief sich auf Fr. 518,323.99. Davon entfielen 69,465 Fr. auf die Verwendung des Armensteuerzehntels, 23,378 Fr. auf Beiträge aus dem Alkoholzehntel, 2875 Fr. auf Beiträge aus dem Grün-

dungsfonds einer Blindenanstalt, 407,605 Fr. auf Beiträge an kantonale Anstalten, und 15,000 Fr. als Beitrag an das solothurnische Lungenanatorium. Die Armenausgaben der Bürgergemeinden des Kantons Solothurn betragen im Jahre 1919 760,649 Fr. — Nach den Rapporten der Oberämter ist die Anzahl der von den Gemeinden unterstützten Personen von 3518 im Jahre 1918 auf 3377 im Jahre 1919 zurückgegangen, die Gesamtsumme der verabsolgoten Unterstützungen von 651,464 Fr. im Jahre 1918 auf 760,649 Fr. im Jahre 1919 gestiegen. Die Durchführung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Notunterstützung gibt auch für das Jahr 1919 zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Die dem Departement zur Kenntnis gelangten privaten Schenkungen und Vermächtnisse zu gemeinnützigen Zwecken betragen im Jahre 1919 173,627 Fr. Der Verband solothurnischer Armererziehungsvereine, der insgesamt 5323 Mitglieder zählte, versorgte im Jahre 1919 558 Kinder. Die Einnahmen beliefen sich auf 131,356 Fr., die Ausgaben auf 99,838 Fr. A.

**Thurgau.** Auch hier machte sich infolge der Geldentwertung ein ungewöhnliches Steigen des Unterstützungsaufwandes bemerkbar. Im Jahr 1914 betrug er 667,496 Fr. und im Jahr 1919 957,276 Fr. Der Staatsbeitrag belief sich im Jahr 1914 auf 16,654 Fr. und im Jahr 1919 auf 51,262 Fr. Nur 9 Beschwerden gelangten an das Departement des Armenwesens. Der Verkehr mit den Armenbehörden anderer Kantone vollzog sich in befriedigender Weise, der Auslandsverkehr dagegen nicht. Deutschland und Oesterreich stellten die Barunterstützung für ihre im Kanton niedergelassenen hilfsbedürftigen Angehörigen wegen des Tiefstandes der Valuta ein oder verweigerten sie. (Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 1919.)

**Vaudt.** Das Bureau central d'assistance in Lausanne blickt auf eine 10-jährige Tätigkeit zurück. Es versieht die Dienste einer Einwohnerarmenpflege für die Stadt Lausanne, arbeitet zusammen mit der kirchlichen Armenfürsorge (diaconies), die ihm auch einen schönen Teil des Kirchenalmosens abgeliefert, und will allen Bedürftigen, die sich bei ihm melden, die Hilfe gewähren, die sich nach Maßgabe seiner Mittel rechtfertigt. Es sucht den Erkundigungsdienst zu zentralisieren und verfügt heute über 4359 sich auf Unterstützungsfälle beziehende Dossiers, die nicht nur die Erkundigungen enthalten, sondern auch Notizen über das, was den Bedürftigen geraten oder von ihnen gefordert worden ist. Die Unterstützten werden von Diakonissen oder Besuchsdamen besucht. Dem Bureau untersteht noch das Nachtschl, das 1919/20 2509 Passanten beherbergte. Das Bureau hat 1413 Mitglieder und verausgabte im Jahr 1919/20 92,984 Fr., wovon auf Rechnung von Heimatgemeinden rund 45,000 Fr. an Unterstützungen entfallen. Die Verwaltung, inklusive diejenige des Nachtschl und die allgemeinen Unkosten erforderte 38,800 Fr. Direktor des Bureaus ist Herr Bauberd-Demiéville, ihm ist in Herrn Benoit ein Adjunkt beigegeben.

**Zürich.** Auch die zürcherischen Armenausgaben sind im Jahr 1919 wieder gestiegen, nämlich auf 5,315,542 Fr. bei 13,495 Unterstützungsfällen. Der Staat leistete an die Armenausgaben der Gemeinden 1,189,520 Fr., bewilligte freiwilligen Hilfsgesellschaften 56,100 Fr. Beiträge und verausgabte für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Beerdigungskosten für kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den einschlägigen Staatsverträgen, sowie für Medikamente an die Polikliniken und für Verbandmaterial an die chirurgische Poliklinik 427,518 Fr. — Die Gemeindearmenpflegen hatten sich in ihrem Bericht an die kant. Armeindirektion

speziell über die Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen zu äußern. Sie betragen 1919 480,010 Fr. oder 9,03 % der Gesamtunterstützungsausgaben. Diese Summe ließe sich gewiß noch beträchtlich erhöhen, wenn eben nicht, wie die Armenpflegen selbst bemerken, die Herbeiziehung der Verwandten und Rückerstattungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Pflicht mit großer Mühe und vielen Antrieben verbunden wäre. — In der Ausländerfürsorge änderten sich die Verhältnisse gegenüber dem Vorjahre wenig. Heimchaffungen von pflegebedürftigen Kranken und Kindern nach Rußland und Polen waren überhaupt nicht möglich, nach andern Ländern sehr erschwert. Ungebührlich lange läßt fortgesetzt die Uebernahme fürsorgebedürftiger Italiener durch ihren Heimatstaat auf sich warten. Durch ein Kreis Schreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 18. November 1919 wurde der Armendirektion unter anderm Gelegenheit gegeben, sich betreffend die Kündigung und Erneuerung der Niederlassungsverträge mit Frankreich, Deutschland und Italien zu äußern. Die Forderungen, die sie in ihrer Bernehmung erhob, gingen auf Abstellung der unwürdigen Verschleppung des Uebernahmeverfahrens, Ersatzpflicht des Heimatstaates für alle Unterstützungsauslagen, die während dieses Verfahrens entstehen; Beseitigung der Unbilligkeit des herrschenden Gegenseitigkeitsgrundjages in der Fürsorge für nicht transportfähige Kranke; sachgemäße Weiterbildung der internationalen Armenfürsorge unter Beachtung des interkantonalen Armenrechts und im richtigen Verhältnis zu diesem, d. h. Beseitigung und Vermeidung irgendwelcher Vorseitstellung der Ausländer gegenüber den eigenen Bürgern; Einrichtung einer möglichst durchgreifenden internationalen Rechtshilfe zur Verwirklichung der Verwandtenunterstützungspflicht. — Im Anschluß an die Jahresberichterstattung der Gemeindefürsorge wurde dem Wunsch nach einem rascheren Gang der Armengesetzrevision von verschiedenen Seiten Ausdruck gegeben. Ferner wurde die Vermehrung der staatlichen Anstaltsplätze und die Schaffung einer staatlichen Anstalt für sittlich entgleiste Mädchen als dringendes Bedürfnis bezeichnet. Endlich wurde die Möglichkeit einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Wirtshausverbots über die Wohngemeinde hinaus postuliert. Die Bezirksarmenpflegen erledigten 136 Beschwerden, bei der Armendirektion gingen 85 Beschwerden und Gesuche ein. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens 1919.)

— Der Unterstützungsaufwand der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich hat sich im Jahr 1919 infolge des Preisrückganges, der Lohnerhöhungen und der Aufhebung der Rationierung gegenüber dem Vorjahre: 1,117,572 Fr. etwas vermindert: 1,106,579 Fr. Nach Abzug der Ausgaben für die Einwohnerarmenpflege, die Obdachlosen- und Flottantenfürsorge, sowie der Beiträge an Fürsorgestellen beläuft sich die Gesamtunterstützung für Niedergelassene auf 867,188 Fr. Bei 2683 Unterstützungsfällen trifft es auf den einzelnen Fall 323 Fr. Von der Gesamtunterstützung entfallen auf Schweizer 693,455 Fr., auf Ausländer 173,732 Fr. Aus eigenen Mitteln der freiwilligen Armenpflege flossen 330,096 Fr., von den Heimatgemeinden der Unterstützten gingen ein 420,590 Fr., von Privaten, Vereinen usw. 67,022 Fr. und von Angehörigen der Unterstützten 49,478 Fr. — Am 20. Juni 1919 bezog die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege ihr neues, großes Verwaltungsgebäude. Das Sekretariat wurde um einen Funktionär vermehrt, so daß nun 7 Sekretäre sich in die Arbeit teilen. Dazu kommen zwei Inspektoren, vier Informatoren, ein Kanzlist und sechs Kanzlistinnen. Eine bedeutende und, wie uns scheint, auch armenpflegerisch sehr wohl begründete Neuerung in der Geschäftsverteilung wurde dadurch eingeführt, daß die einzelnen Fälle

den Sekretären nicht mehr quartierweise, sondern nach der Heimatzugehörigkeit der Unterstüzten zugewiesen werden. — Der Fonds für ein Altersheim für Miedergelassene wurde im Jahr 1919 wieder geäufnet, so daß im Jahr 1920 das Projekt ausgeführt werden konnte. — Die Arbeitsstelle für Gebrechliche, die unter dem Patronat der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege steht, schließt ihre Rechnung mit einem Fehlbetrag von 8258 Fr. ab. Diese neue Institution wirkt aber so außerordentlich wohlthätig, daß dringend zu wünschen ist, es möchten sich noch mehr Gönner finden, die den jährlichen Ausfall decken helfen. Auch zur Nachahmung in andern Städten darf sie aufs wärmste empfohlen werden. W.

### Literatur.

**Paul Glädiger**, Die burgerliche Armenpflege im Kanton Bern. (Berner juristische Dissertation 1920.) Keine Verlagsangabe.

Der Kanton Bern hat zurzeit neben vielen Burgergemeinden, die sich nur noch als Realkorporationen betätigen, noch insgesamt 49 Gemeinden, die sich der heimatlichen Armenfürsorge widmen. Ihre Verteilung nach den verschiedenen Landesgegenden ist eine sehr unregelmäßige. An hinterster Stelle steht das Emmental, das nur mehr in einer einzigen Gemeinde burgerliche Armenpflege kennt. Im Mittelland findet sie sich einzig in den Zünften der Stadt Bern. Das Oberland schließt sich an mit zwei Gemeinwesen, einem städtischen und einem ländlichen, der Oberaargau mit zwei Stadtgemeinden. Im Seeland steigt die Zahl auf 12 und erreicht im Jura die größte Dichte, allerdings nach Bezirken verschieden, mit insgesamt 30 Burgergemeinden.

Das sind die im Verhältnis zum Ganzen nur kümmerlichen Ueberreste eines Armenprinzips, das eben im Kanton Bern als allgemeines aufgehört hat, um dem Ortsprinzip Platz zu machen. Allein es lohnt sich doch, wie die 145 Seiten starke Untersuchung zeigt, einmal die burgerliche Armenpflege im Kanton Bern systematisch darzustellen, wobei die ruhige und sachliche Art der Betrachtung dem Werke nur zum Vorteil gereicht.

In einem I. allgemeinen Teil untersucht der Verfasser zuerst die rechtliche Natur des Anspruchs des Armen auf Unterstüzung, wobei die Entwicklung der Frage im Kanton Bern, die geltende Gesetzgebung, das Verhältnis von Art. 328 ff. Z. G. B. zum Armengesetz und das Verhältnis von Armenunterstüzung und Burgernutzen besprochen werden. Hierauf wird die Entwicklung der burgerlichen Armenpflege im Kanton Bern untersucht, wobei die Schenk'sche Armenreform von 1857 als Markstein gilt. Endlich wird die Stellung der burgerlichen Armenpflege im System der Armenpflege hervorgehoben, wobei eine subjektive und eine objektive Abgrenzung festgestellt werden. Im II. besondern Teil geht die Arbeit zuerst auf die Feststellung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen der burgerlichen Armenpflege (Verfassung von 1893, Armengesetz von 1897, andere Gesetze). Als Subjekt der burgerlichen Armenpflege kommen zur Besprechung die Burgergemeinde, die Organe, der Einfluß des Staates und — als etwas eigenartiges, das andern Kantonen jedenfalls vollständig fehlt — die Korporationen (Gesellschaften oder Zünfte) der Stadt Bern. Im weitern wird von der Klassifikation der Armen, für die Burgergemeinde insbesondere, sowie der Einfluß der Aufnahme auf den Etat der Unterstüzten gesprochen. Die Mittel der burgerlichen Armenpflege bestehen aus dem burgerlichen Armengut, den Leistungen des Staates, der burgerlichen Nutzungsgüter und nicht spezifisch burgerlichen Mitteln. Schließlich wird noch über den spezifischen Charakter der burgerlichen Armenpflege gesprochen, wobei die gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, die Art und Weise der Lösung und die Vorteile und Mängel der burgerlichen Armenpflege sachliche Würdigung finden.

Die ganze Arbeit ist auf fleißigem Sachstudium aufgebaut und wird nicht nur die Burgergemeinden und ihre Verwaltungen, sondern auch den praktischen Armenpfleger wie den Armenpolitiker interessieren; sie zeigt auch nachdrücklich, daß im Armenwesen das historische Denken nicht einfach ignoriert werden kann. A.

Eine **patentierete Lehrerin** und eine **diplomierete Kindergärtnerin** suchen auf Ostern nächsthin passende **Stellen** in christliche Anstalt, Schule oder Privathaus. **Knabenerziehungs-Anstalt Grube, Niederwangen** bei Bern.

Für mehrere kleine Kinder (Knaben und Mädchen des 1. und 2. Lebensjahres) werden

### Adoptivplätzchen

bei unentgeltlicher Aufnahme **gesucht**. Gest. Offerten an **Kostortvermittlung der Amtsvormundschaft Zürich**.

### Lenin

Von **Dr. A. Charasch**.

Preis Fr. 2.50.

Zu haben in allen Buchhandlungen und beim Verlag:

**Art. Institut Orell Füssli, Zürich.**